

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. Mai 1893.

18.

Verordnung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 11. Mai 1893, Nr. 6847,

womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L.-G.-Bl. Nr. 21, die im Landesgesetze für Istrien vom 19. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1875, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen, enthaltenen Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt werden.

Im Tarife zum bezeichneten Gesetze Punkt 2, 2. Zeile, soll es heißen statt „von einer Meile“: „von 7·5 Kilometer“; ebenso in der 4. Zeile statt „weitere Meile“: „jede weitere Distanz von 7·5 Kilometer“.

Im Punkte 3 im Eingange statt „einer Meile“: „von 7·5 Kilometer“, sowie in lit. d, 3. Zeile, statt „jede Meile“: „je 7·5 Kilometer“.

Im Punkte 5 a statt „Quadrat-Klafter“: „Quadrat-Meter“ und statt „50 fr.“: „14 fr.“.

Im Punkte 5 c, Zeile 1, statt „Quadrat-Klafter“: „Quadrat-Meter“; Zeile 2 statt „2 fr.“: „1 fr.“ und Zeile 3 statt „30 fr.“: „8 $\frac{1}{2}$ fr.“.

Im Punkte 6 a statt „10 Pfund“: „5 Kilogramm“.

Im Punkte 6 b statt „für jeden Centner“: „für jeden metrischen Centner“ und statt „3 fr.“: „5 $\frac{1}{2}$ fr.“

Im Punkte 6 c statt „für jeden Eimer, Scheffel, Metzen und dergleichen“: „für jeden Hectoliter“ und statt: „2 fr.“: „3 $\frac{1}{2}$ fr.“.

Im Punkte 6 d statt „für jede Klafter Holz“: „für jeden Raummeter Holz“ und statt „5 fr.“: „1 $\frac{1}{2}$ fr.“.

Der k. k. Statthalter

Rinaldini m. p.